



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 07. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 23.04.2026
Beginn: 19:18 Uhr
Ende: 20:12 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut

Bernstein, Tobias

Carl, Michael

Fleischmann-Müssig, Birgit

Hock, Klaus

Hörnig, Joachim

Hörnig, Wolfgang

Hospes, Xena

Kempf, Bernhard

Kroschewski, Michael

Kutz, Caroline

erscheint während nö Begrüßung

Menig, Christian

Menig, Hermann

Oswald, Richard

erscheint während TOP 80

Richter, Heinz

erscheint während TOP 78.2

Riedmann, Mario

erscheint während nö Begrüßung

Riedmann, Susanne

Rinno, Susanne

Schneider, Renate

Seidel, Holger

Wagner, Burkhard

Wiesmann, Eva-Maria

Ortssprecher Zimmern

Riedmann, Georg

Behindertenbeauftragter

Beutner, Lars

Seniorenbeauftragte

Dürr, Andrea

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Burk, Andreas
Hartmann, Barbara
Wanschura, Kathrin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Harth, Martin
Hoh, Florian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 82 Protokollgenehmigung**
- 83 Vergaben öffentlich**
- 83.1 Vergabe öffentlich; Altes Pfarrhaus; Planungsauftrag Gebäude** 2026/0687
Beschlussfassung
- 83.2 Vergabe öffentlich; Altes Pfarrhaus; Planungsauftrag Freianlagen** 2026/0688
Beschlussfassung
- 83.3 Vergabe öffentlich; Lermann-Areal und Umfeld, Strukturplanung mit Testentwürfen** 2026/0690
Beschlussfassung
- 84 Bauleitplanung; Aufstellungsbeschluss für das Gebiet zwischen Echterstraße und St. Josefs-Kirche** 2026/0680
Beschlussfassung
- 85 Bauleitplanung; Grundsatzbeschluss bzgl. Bauturbo zum Bebauungsplan Märzfeld** 2026/0685
Beschlussfassung
- 86 Datenschutz und Informationssicherheit; interkommunale Zusammenarbeit ab 2027** 2026/0669
Beschlussfassung
- 87 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Marktheidenfeld; Neuerlass** 2026/0661
Beschlussfassung
- 88 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren; Neuerlass** 2026/0673
Beschlussfassung
- 89 Informationen**
- 89.1 Information; Baugebiet Märzfeld** 2026/0664
Information
- 89.2 Information; LED-Umrüstung** 2026/0682
Information
- 89.3 Aktuelles aus dem Stadtmarketing** 2026/0683
Information
- 90 Anfragen**
- 90.1 Märzfeld; Verkehrssituation**
- 91 Dank an ausscheidende Stadträte**
- 92 Dank der Bürgermeister-Stellvertreter**

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:18 Uhr die öffentliche 07. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

82 Protokollgenehmigung

Auf Rückfrage des Vorsitzenden werden keine Einwände gegen das Protokoll zur 05. öffentlichen Stadtratssitzung vom 26.03.2026 vorgebracht. Dieses gilt somit als konkludent genehmigt.

83 Vergaben öffentlich

83.1 Vergabe öffentlich; Altes Pfarrhaus; Planungsauftrag Gebäude

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe:

- **Altes Pfarrhaus
Planungsauftrag Gebäude
Leistungen nach HOAI, Lph. 1-9, stufenweise Beauftragung,
hier zunächst Vergabe der Leistungsphasen 1+2
Gruber | Hettiger | Haus, 97828 Marktheidenfeld**

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

83.2 Vergabe öffentlich; Altes Pfarrhaus; Planungsauftrag Freianlagen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe:

- **Altes Pfarrhaus
Planungsauftrag Freianlagen
Leistungen nach HOAI, Lph. 1-9, stufenweise Beauftragung,
hier zunächst Vergabe der Leistungsphasen 1+2
Toponeo Landschaftsarchitekten, 97775 Burgsinn**

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

83.3 Vergabe öffentlich; Lermann-Areal und Umfeld, Strukturplanung mit Testentwürfen

Am Rande der Altstadt von Marktheidenfeld steht seit Jahren das Areal des ehemaligen Kaufhauses Lermann leer. Die Hauptgebäude an der B 8 (Luitpoldstraße) sind sehr stadtbildprägend. Bisherige Überlegungen zur Projektentwicklung sind nicht weitergeführt worden.

Deshalb soll aus dem Blickwinkel einer nachhaltigen und stadstrukturell sinnvollen Stadtentwicklung eine städtebauliche Studie als Strukturplan ausgearbeitet werden, um die Potenziale und Optionen aufzuzeigen und zu bewerten.

Auf dem angrenzenden Bereich zwischen Echterstraße und Friedenstraße sind ebenfalls weitgehende Entwicklungen zu erwarten, zumal mehrere Gebäude bereits abgebrochen wurden.

Ebenso stellt der alte Festplatz, derzeit als Parkplatz genutzt, ein Entwicklungspotenzial dar.

Da diese drei Teilbereiche in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und sich die Entwicklung wechselseitig beeinflussen kann, soll sich der Strukturplan auf den Gesamtbereich (Plangebiet) beziehen.



Plangebiet (blaue Umrandung)

Für dieses Plangebiet (ca. 3 ha) soll ein städtebaulicher Strukturplan ausgearbeitet werden.

Das Vorgehen basiert auf einem strukturierten Bearbeitungsprozess mit einer Abfolge von Planungsschritten (Analyse/Schema-Testentwürfe, Konzeption mit Vertiefung von Testentwürfen, Finalisierung und Empfehlungen). Es ist ein Zeitraum von rund sechs Monaten vorgesehen.

Im Zuge der Bearbeitung sollen zunächst städtebauliche Testentwürfe in Alternativen erarbeitet, im Stadtrat besprochen, vertieft und daraus eine Vorzugsvariante entwickelt werden.

Es ist beabsichtigt, im Mai 2026 mit der Bearbeitung zu beginnen, so dass im Oktober/November 2026 die Ergebnisse erörtert werden können.

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Marktheidenfeld eine begleitende Projektgruppe aus Verwaltung, Bürgermeister, ggf. Fördermittelgeber o. a.) installiert, die regelmäßig tagt. Die Teilnehmer werden zu Beginn festgelegt.

Es wird weiter vorgeschlagen den Auftrag für o. g. Leistungen nach Vorlage eines positiven Förderbescheides bzw. der Zustimmung zum Maßnahmenbeginn durch den Fördergeber, an das Büro Albert Speer + Partner aus Frankfurt zu vergeben.

Bauamtsleiter Burk erläutert zur Strukturplanung. Erster Bürgermeister Stamm ergänzt, die Stadt sei nicht Eigentümer aller Grundstücke. Man wolle ergebnisoffen Ideen entwickeln.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag für eine Strukturplanung mit Testentwürfen an das Büro AS+P Albert Speer + Partner GmbH nach Vorliegen eines Förderbescheides bzw. der Zustimmung zum Maßnahmenbeginn durch die Regierung von Unterfranken zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

84 Bauleitplanung; Aufstellungsbeschluss für das Gebiet zwischen Echterstraße und St. Josefs-Kirche

Für den Bereich zwischen der Luitpoldstraße und der katholischen Pfarrkirche soll die im Geltungsbereich vorhandene bauliche Struktur neu gefasst, festgeschrieben und ein städtebauliches Vorkonzept (Strukturplanung mit Testentwürfen) unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer durch das Büro Albert Speer + Partner aus Frankfurt am Main erstellt werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, einen Aufstellungsbeschluss für den im Anschluss zu erstellenden Bebauungsplan zu fassen. Der Geltungsbereich lautet wie folgt:



Fl.-Nrn. 7789/1, 7789, 7790, 7785/1, 7785, 7786, 7787, 7788, 7568/4 (Teilfläche) und 7769, alle Gemarkung Marktheidenfeld

2. Bürgermeister Christian Menig wiederholt, die Stadt sei nicht Eigentümer des gesamten Areals, sondern von ca. einem Drittel der zu betrachtenden Flächen. Man wolle jetzt das Verfahren anstoßen zur Entwicklung des gesamten Areals.

Fraktionsvorsitzender Richter ergänzt, mit Vorliegen eines Bebauungsplans könne man sich mit künftigen Interessenten besser abstimmen.

Beschluss:

Dem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit dem Geltungsbereich folgender Flurstücke 7789/1, 7789, 7790, 7785/1, 7785, 7786, 7787, 7788, 7568/4 (Teilfläche) und 7769, alle Gemarkung Marktheidenfeld, wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

85 Bauleitplanung; Grundsatzbeschluss bzgl. Bauturbo zum Bebauungsplan Märzfeld

In der Stadtratssitzung am 02.10.2025 wurde den Bauwerbern im Wohnbaugebiet Märzfeld im Stadtteil Altfeld im Zuge der sog. „Bauleitplanung light“ eine Befreiung im Hinblick auf die im Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhen in Aussicht gestellt. Nach intensiver Beratung wurde im Gremium angeregt, dass eine Wandhöhe von bergseits maximal 6,0 m und talseits maximal 6,50 m städtebaulich durchaus verträglich sei. Dieser Einschätzung schließt sich die Verwaltung an.

Zwischenzeitlich liegen zudem die Rahmenbedingungen für den ins Leben gerufenen „Bauturbo“ fest, welcher im Bezug auf das Baugebiet Märzfeld dahingehend Anwendung finden kann, dass die erforderlichen Befreiungen von der Wandhöhe über das Baugesetzbuch gem. § 31 Abs. 3 für mehrere Bauvorhaben erteilt werden kann und die Gemeinde dann nicht nur das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB, sondern auch ihre Zustimmung gem. § 36 a BauGB erteilen muss (Auszug aus § 36 a BauGB: Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.).

Anzumerken ist hier jedoch, dass jedes einzelne Bauvorhaben bzw. dessen Befreiungen von der Wandhöhe durch den Stadtrat entschieden werden müsste, was wiederum den „Bauturbo“ zeitmäßig ausbremst. Ein Freistellungsverfahren scheidet schon allein aufgrund der notwendigen Befreiungen aus.

Somit wäre es hilfreich und sinnvoll, die Verwaltung zu bevollmächtigen, Bauvorhaben, welche die Festsetzungen des Bebauungsplanes Märzfeld einhalten und nur im Hinblick auf die zulässige Wandhöhe eine Befreiung benötigen (selbstverständlich nur im Rahmen der o. g. Vorgaben), verwaltungsintern behandeln zu können.

Das Gremium erörtert zum Passus „in Aussicht gestellt“ im ersten Absatz des Beschlussvorschlags.

Beschluss:

- 1. Im Zuge des sog. „Bauturbos“ wird den Bauwerbern des Baugebiets Märzfeld eine Befreiung von der festgesetzten Wandhöhe bis zu einer max. Wandhöhe von 6,0 m bergseits und 6,50 m talseits in Aussicht gestellt.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bauvorhaben, die ansonsten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Märzfeld einhalten und lediglich eine Befreiung bezüglich der Wandhöhe im o. g. Rahmen benötigen, verwaltungsintern zu behandeln.**

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

Hintergrund & Ausgangslage

Die Kommunen der ILE Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld e. V. arbeiten seit 2020 im Bereich Informationssicherheit und seit 2021 im Bereich Datenschutz eng zusammen. Auf Grundlage des Bayerischen Digitalgesetzes wurde ein gemeinsames Informationssicherheits- und Datenschutzmanagementsystem aufgebaut. Dieses orientiert sich an den Standards VdS 10000 und VdS 10010 und stellt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen – insbesondere aus Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Bayerischem Datenschutzgesetz (BayDSG) – eingehalten werden. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und ermöglicht es, gesetzliche Anforderungen effizient und einheitlich umzusetzen.

Die Zusammenarbeit umfasst folgende Kommunen und Einrichtungen: Markt Triefenstein, Stadt Marktheidenfeld, Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Gemeinde Birkenfeld, Gemeinde Bischbrunn, Gemeinde Erlenbach, Gemeinde Esselbach, Gemeinde Hafenlohr, Markt Karbach, Gemeinde Roden, Stadt Rothenfels, Gemeinde Urspringen, Schulverband Bischbrunn, Schulverband Hafenlohr, Schulverband Karbach, Schulverband Urspringen, Schulverband Mittelschule, Abwasserzweckverband Esselbach, Wassergruppe Marktheidenfeld sowie die Kommunale Allianz Marktheidenfeld e. V.

In den beteiligten Verwaltungen werden Daten von über 30.000 Bürgerinnen und Bürgern sowie rund 1.000 Beschäftigten verarbeitet. Ein verantwortungsvoller und sicherer Umgang mit diesen Daten ist daher von zentraler Bedeutung.

Durch die gemeinsame Organisation und Vergabe entstehen deutliche Vorteile: geringer Verwaltungsaufwand, einheitliche Strukturen und Prozesse, Kosteneinsparungen und voraussichtlich 30-40 % gegenüber Einzelvergaben.

Diese Einsparungen ergeben sich insbesondere in den Bereichen Dokumentation, Abstimmung, Schulung und organisatorische Umsetzung.

Gegenstand der Leistung

Ziel der Maßnahme ist die bestehende Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit fortzuführen und weiter zu stärken. Hierfür sollen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (DSB) sowie des Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) einschließlich ihrer Stellvertretungen weiterhin an eine externe Fachstelle vergeben werden. So kann ein dauerhaft hohes Sicherheits- und Datenschutzniveau gewährleistet werden. Diese übernehmen die Betreuung und Weiterentwicklung der Bereiche Datenschutz und Informationssicherheit für alle beteiligten Kommunen.

Informationssicherheit

Der externe Informationssicherheitsbeauftragte unterstützt die Verwaltungen dabei, ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und weiterzuentwickeln. Dies umfasst insbesondere:

- Strategische und organisatorische Beratung
- Risikomanagement
- Entwicklung und Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen und -richtlinien
- Incident- und Notfallmanagement
- Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden
- Audits, Kontrollen und Compliance
- Umsetzung aktueller gesetzlicher Anforderungen (z. B. KI-Verordnung)

Datenschutz

Der externe Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die gesetzlichen Datenschutzvorgaben eingehalten werden und unterstützt die Verwaltungen im laufenden Betrieb. Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Beratung der Verwaltungen und Mitarbeitenden
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen
- Sicherstellung der Dokumentations- und Nachweispflichten
- Betreuung von Datenschutzvorfällen
- Durchführung und Begleitung von Datenschutz-Folgeabschätzungen
- Fortschreibung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten
- Organisation und Weiterentwicklung des bestehenden Datenschutzmanagements

Umsetzung

Die ILE Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld e. V. führt die gemeinsame Ausschreibung für alle beteiligten Kommunen und Verbände durch.

Die Beauftragung wird durch die Stadt Marktheidenfeld erfolgen und ist für vier Jahre vorgesehen, mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr.

Kosten

Die Kosten werden gemäß dem bisherigen Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnerzahlen auf die beteiligten Verwaltungen verteilt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf circa 80.000 € netto pro Jahr. Bei einer Verteilung nach Einwohnerzahlen ergeben sich aktuell folgende jährliche Kosten:

	Einwohner	Kostenverteilung	netto	brutto
VGem Marktheidenfeld	15.027	49,14%	39.313,25 €	46.782,77 €
Stadt Marktheidenfeld	11.366	37,17%	29.735,44 €	35.385,17 €
Markt Triefenstein	4.186	13,69%	10.951,31 €	13.032,05 €

Beschluss:

Die Stadt Marktheidenfeld beteiligt sich weiterhin an der gemeinsamen Beauftragung eines externen Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragten einschließlich Stellvertretung für eine Laufzeit von vier Jahren mit der Option auf zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr.

Die Ausschreibung wird zentral von der ILE Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld e. V. durchgeführt. Die Stadt Marktheidenfeld wird den Auftrag vergeben.

Die anfallenden Kosten werden entsprechend der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Verwaltungen (Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Stadt Marktheidenfeld, Markt Triefenstein) umgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

87 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Marktheidenfeld; Neuerlass

Gemäß der Mitteilung des bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung aufgrund von Auswirkungen der Preisangabenverordnung anzupassen.

Regelungen von Netto-Benutzungsgebühren zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sind nicht zulässig. Die Formulierung für Beiträge und Kostenerstattungsansprüche zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer kann beibehalten werden.

Die entsprechenden Änderungen wurden in der Satzung vorgenommen.

Auf Rückfrage bestätigt der Vorsitzende, es handele sich bei den Änderungen in der Satzung nicht um Gebührenerhöhungen, sondern lediglich die Einarbeitung von Brutto-Benutzungsgebühren.

Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird wie vorgelegt (Anlage 1 zum Protokoll) zum 01.05.2026 neu erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

88 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren; Neuerlass

Die bestehende „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ der Stadt Marktheidenfeld vom 19.12.2024 wurde samt Anlage überarbeitet und soll neu erlassen werden.

Die im Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) aus November 2025 enthaltenen Hinweise und Beanstandungen zur bisherigen Satzung samt Anlage wurden in die Neufassung eingearbeitet; damit sind diese Beanstandungen behoben.

Die Streckenkosten der Fahrzeuge sowie die Kosten je Ausrückestunde wurden auf Basis der durchschnittlichen jährlichen Einsatzfahrleistungen (in km) und Ausrückestunden (in Stunden) neu kalkuliert. Als Datengrundlage diente eine Selektion aus dem Einsatzmanagementsystem (EMS) über den Zeitraum 2023 – 2025 (Durchschnittswerte).

- Für Altfeld und Marktheidenfeld werden diese Echtwerte der vergangenen drei Jahre (gerundet auf 50 km/Stunden aus Praktikabilitäts- und Transparenzgründen) zugrunde gelegt, da sie eine realistische Einsatzbelastung abbilden und damit aussagekräftige, repräsentative Werte sind.
- Für die anderen Ortsteile (Glasofen, Marienbrunn, Michelrieth, Zimmern) werden wegen sehr geringer jährlicher Einsatzfahrleistung und -dauer, die zu unverhältnismäßig hohen Sätzen (teilw. Vervielfachung zu den früheren Werten) führen würden, die aktuellen Pauschalsätze (Stand 2020) des Bayerischen Gemeindetags herangezogen.

Für das neu beschaffte Fahrzeug HLF 20 Altfeld erfolgt die Kalkulation in Anlehnung an das Vorgängerfahrzeug LF 16/12, da für das neue Fahrzeug noch keine ausreichend belastbaren Erfahrungswerte für mehrere Jahre vorliegen.

In Abstimmung mit den Gerätewarten wurden bei den Servicekosten (Nr. 4) der Preis für „Waschen und Druckprüfung je Schlauch B,C,D“ von 12,50 € auf 13,00 € erhöht und die Reinigung sowie Trocknung von Übungs-CSA-Anzüge mit einem Preis von 95,00 € neu aufgenommen.

Die Pauschale unter Nr. 6 „Sonstige als Pauschale angesetzte Leistungen“ in Höhe von 350,00 € für ausgelöste Fehlalarme einer privaten Brandmeldeanlage wurde gestrichen; sie werden künftig wieder nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Grund hierfür ist die Tatsache, dass Marktheidenfeld mit den Ortsteilen über zu viele unterschiedliche Objekte (Industrie/Gewerbe, Altenheime, ...) verfügt und eine Pauschale daher keinen Sinn macht. Die Streichung der Pauschale ist ebenfalls eine Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags.

Beschluss:

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren samt Anlage wird wie vorgelegt (Anlage 2 zum Protokoll) zum 01.05.2026 neu erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

89 Informationen

Erster Bürgermeister Stamm lädt ein zur konstituierenden Sitzung des neuen Stadtrats am 12.05.2026 um 18:00 Uhr. Auf der Tagesordnung stehe die Vereidigung der neu gewählten Stadträte, die Wahl des/der Bürgermeister-Stellvertreter, die Festlegung der Ausschüsse sowie die Beratung über die geänderte Geschäftsordnung und die Hauptsatzung.

Er lädt weiter ein zur Feier des 50jährigen Jubiläums der Eingemeindung von Altfeld, Michelrieth und Oberwittbach am 03.05.2026.

89.1 Information; Baugebiet Märzfeld

Im Baugebiet Märzfeld sind 41 Bauplätze entstanden. Im Rahmen des aktuellen Reservierungsverfahrens konnten bereits drei Bauplätze mit Notarvertrag verkauft werden. Neun weitere Bauplätze sind reserviert und werden in naher Zukunft verkauft. Darüber hinaus hat eine Bewerberin Interesse gezeigt, aber noch keinen konkreten Bauplatz bestätigt. Ein weiterer Interessent meldet sich wieder.

Noch bis Ende des Jahres können Bewerbungen und Reservierungen über die Internetplattform BAUPILOT vorgenommen werden. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, sich direkt an die Liegenschaftsverwaltung zu wenden.

Über das Ratsinformationssystem wird eine PowerPoint-Präsentation zur Verfügung gestellt.

89.2 Information; LED-Umrüstung

Im Haushalt 2026 sind Mittel für Klimaschutzmaßnahmen in Form von Umrüstung von alter energieintensiver Beleuchtung auf neue energiesparende LED-Technik enthalten. Folgende Maßnahmen sind momentan in der Umsetzung bzw. geplant:

1. Umrüstung von Straßenleuchten
Derzeit sind im Stadtgebiet bereits rund 58 % der Straßenleuchten auf LED- Beleuchtung umgerüstet. Angebote für weitere Umrüstungen auf LED sind angefragt und liegen teilweise bereits vor.
2. Umrüstung Beleuchtung in Buswartehäuschen
Die bisherigen Leuchtmittel in den Buswartehäuschen mit einer Leistung von 70 W, die bereits zum großen Teil ausgefallen sind, werden durch LED-Leuchten mit 40 W ersetzt, was bei 18 Leuchten einer jährlichen Energieeinsparung von rund 2.200 kWh entspricht.
3. Umrüstung Beleuchtung im Rathaus
Durch eine Umrüstung der rund 320 Leuchten im Rathaus auf LED-Technik könnte eine Energieeinsparung bis zu 60 % erreicht werden. Es werden momentan verschiedene Varianten des Austausches geprüft.

Die vorgenannten Sachverhalte werden aufgearbeitet und dem Stadtrat nach Genehmigung des Haushaltes zur Entscheidung vorgelegt.

89.3 Aktuelles aus dem Stadtmarketing

Die Abteilung 5 informiert über aktuelle Termine:

- 24.04., 19 Uhr: Ausstellungseröffnung im Franck-Haus: Kopfkino
- 30.04./01.05. Maibaumaufstellungen in den Stadtteilen
- 01.05., ab 10 Uhr: Musik in den Mai mit den Marktheidenfelder Musikanten auf dem Marktplatz, Bewirtung durch die Freiwillige Feuerwehr
- 03.05.: Maimarkt mit verkaufsoffenem Sonntag
In seiner Sitzung am 15.01.2026 hat der Stadtrat die Vorverlegung der Öffnungszeiten der Geschäfte um eine Stunde beschlossen.
Dieser Beschluss tritt erstmals in Kraft. Die Öffnungszeiten am Maimarkt sind wie folgt:
10 bis 17 Uhr: Warenmarkt in der Innenstadt
12 bis 17 Uhr: teilnehmende Geschäfte geöffnet
Der Warenmarkt findet wieder in der Innenstadt statt. Die Abteilung Stadtmarketing hat ein umfangreiches Rahmenprogramm organisiert.
- 08.05., 17 Uhr: Start der Reihe „Musik zum Feierabend“ auf dem Marktplatz, Live-Musik mit der Triefensteiner Combo Classic, Bewirtung: Elternbeirat Kita Lohgraben
- 09.05., 10:30 bis 12:30 Uhr: Musikschule zum Kennenlernen in der städtischen Musikschule, Würzburger Str. 12

90 Anfragen

90.1 Märzfeld; Verkehrssituation

Stadtrat Adam fragt nach, ob das Baugebiet Märzfeld in die bereits bestehende Tempo-30-Zone integriert werde und fragt weiter nach der Vorfahrtsregelung.

Erster Bürgermeister Stamm sagt entsprechende Informationen zu.

91 Dank an ausscheidende Stadträte

Erster Bürgermeister Stamm verabschiedet die aus dem Gremium ausscheidenden Stadträte Michael Carl/CSU, Martin Harth/SPD, Klaus Hock/proMAR, Florian Hoh/proMAR, Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Hörnig/CSU, Fraktionsvorsitzende Xena Hospes/Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Fraktionsvorsitzenden Hermann Menig/SPD, Susanne Riedmann/CSU, Eva-Maria Wiesmann/Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Er verabschiedet Ortssprecher Georg Riedmann, welcher ab dem 01.05.2026 als Stadtrat dem neuen Gremium angehören wird, sowie den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten Lars Beutner.

Herr Stamm dankt dem gesamten Stadtrat für die in den vergangenen sechs Jahren geleistete Arbeit zum Wohl der Stadt Marktheidenfeld und erinnert an den Beginn der Stadtratsperiode mit Coronamaßnahmen, Gesichtsmasken und sonstigen Einschränkungen.

Er kündigt eine Ehrungsfeier im Juli 2026 an. Er dankt allen Räten, dem Ortssprecher und den Beauftragten nochmals für die gute Zusammenarbeit und verweist auf die verteilten Erinne-

rungsmünzen. Herr Stamm dankt auch der Verwaltung für die Unterstützung und Sitzungsvorbereitung in den vergangenen sechs Jahren.

92 Dank der Bürgermeister-Stellvertreter

2. Bürgermeister Christian Menig und 3. Bürgermeisterin Susanne Rinno danken Erstem Bürgermeister Stamm für seinen unermüdlichen Einsatz während der Stadtratsperiode und übergeben ein Präsent.

Herr Stamm dankt seinen Stellvertretern und lädt alle Anwesenden – auch im Namen der ausscheidenden Stadträte – zu einem kleinen Umtrunk anlässlich seines Geburtstags und zum Imbiss anlässlich des Ausscheidens verschiedener Stadträte aus dem Gremium im Anschluss an die öffentliche Sitzung ein.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 20:12 Uhr die öffentliche 07. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in

Anlage 1 zum Protokoll vom 23.04.2026

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Marktheidenfeld (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,10 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 4,10 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a), Verbrauchsgebühren (§ 10) und Nutzungsgebühren (§ 10a).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis	4 m ³ /h	16,05 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	32,10 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	64,20 € / Jahr
über	16 m ³ /h	96,30 € / Jahr

Verbundzähler

bis	80 mm NW	256,80 € / Jahr
bis	100 mm NW	321,00 € / Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,53 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt Marktheidenfeld zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,53 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 a Nutzungsgebühren

Gegenstand	Nutzungsgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer	
Bauwasserzähler-Kasten	Monatlich	26,75 €
Standrohr	1. Monat	53,50 €
	jeder weiterer Monat	16,05 €
Trinkwasserschläuche (desinfiziert übergeben)	pro Meter	2,14 €

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt Marktheidenfeld teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Marktheidenfeld die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Marktheidenfeld für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19.12.2024 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Marktheidenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 19.12.2024 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den
Stadt Marktheidenfeld

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 4), den Personalkosten (Nr. 5) sowie den sonstigen Dienstleistungen (Nr. 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von ... Jahren	bei einer durchschnittl. jährl. Fahrleistung von ... km	und bei einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10% Euro/km
a) Löschfahrzeuge			
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF			
TSF Marienbrunn	20	1.000	1,42
TSF Michelrieth	20	1.000	3,83
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W			
TSF-W Glasofen	20	1.000	5,52
TSF-W Zimmern	20	1.000	6,39
cc) Mittleres Löschfahrzeug MLF	25	300	16,51
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25	350	13,15
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25	350	22,07
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	25	150	23,17
gg) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	25	800	15,40
b) Drehleiter DLK 23/12	25	350	40,76
c) Gerätewagen Atemschutz GW-A	25	450	7,58
d) Versorgungsfahrzeug VW-Pritsche MZF (Marienbrunn)	15	1.000	1,78
e) Einsatzleitwagen ELW 1	15	400	17,23
f) Mannschaftstransportfahrzeug MTW			
aa) MTW Opel (Marktheidenfeld)	15	250	21,70
bb) MTW Ford mit Vorwarneinricht. (Altfeld)	15	750	7,44
g) Mehrzweckboot MZB	20	1.000	2,62
h) Gerätewagen Logistik GWL1	25	200	20,37

2. Ausrückestundenkosten

Für angefangen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährl. Ausrückestunden von	und bei einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10% Euro
a) Löschfahrzeuge		
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		
TSF Marienbrunn	80	10,70
TSF Michelrieth	80	37,82
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W		
TSF-W Glasofen	80	58,79
TSF-W Zimmern	80	70,35
cc) Mittleres Löschfahrzeug MLF	50	79,48
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	50	70,16
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	50	123,72
ff) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	50	38,88
gg) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	100	104,30
b) Drehleiter DLK 23/12	50	254,61
c) Gerätewagen Atemschutz GW-A	50	47,65
d) Versorgungsfahrzeug VW-Pritsche MZF (Marienbrunn)	80	14,42
e) Einsatzleitwagen ELW 1	50	117,01
f) Mannschaftstransportfahrzeug MTW		
aa) MTW Opel (Marktheidenfeld)	50	84,34
bb) MTW Ford mit Vorwarneinricht. (Altfeld)	50	85,38
g) Mehrzweckboot MZB	60	23,44
h) Gerätewagen Logistik GWL1	50	57,93

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittl. jährl. Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10% Euro	
Be- und Entlüftungsgerät	20 Jahren	5		73,63
Chemie-Schutzanzug	10 Jahren	3		114,02
Druckschlauch	10 Jahren	4		6,65
Flutlichtstrahler	20 Jahren	4		9,71
Insektenschutzanzug	10 Jahren	4		9,20
Kanaldichtkissen RDK 10/20	15 Jahren	5		29,14
Kanaldichtkissen RDK 20/40	15 Jahren	5		30,68
Kanaldichtkissen RDK 30/50	15 Jahren	5		32,72
Kanaldichtkissen RDK 50/100	15 Jahren	5		38,35
Mehrzweckzug	20 Jahren	5		32,72
Öl-Wasser-Sauger	20 Jahren	5		33,23
Stromerzeuger 5 kVA	20 Jahren	15		23,52
Tauchpumpe TP 4	15 Jahren	5		23,01
Ölsperre und Ölsp.- Anhänger	20 Jahren	18		40,39
Pulverlöschanhänger P 250	20 Jahren	2		189,69
Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	20		80,27
Sonstige Anhänger (ÖLA, VSA)	20 Jahren	12		26,08
Rollwagen Wasserschaden	20 Jahren	10		35,60

4. Servicekosten

4.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

a)	Waschen und Druckprüfung je Schlauch B,C,D	13,00 €
	Erstmalige Erfassung und Codierung je Schlauch	3,00 €
b)	Einbinden je Schlauchkupplung	15,00 €

Ersatzteile nach Aufwand

4.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

a)	Füllen einer Atemluftflasche bis 8 l/ 300 bar	10,00 €
b)	Reinigung und Trocknung von Übungs-CSA-Anzügen	95,00 €

Ersatzteile nach Aufwand

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Stundensätze nach der jeweils gültigen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu § 11 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) ausgezahlt:

17,90 €* je Einsatzkraft/Std.

* jeweiliger Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG, zuletzt geändert Februar 2025

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6. Sonstige als Pauschale angesetzte Leistungen

Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Pauschalsätze abgerechnet:

- a) Für die Wartung einer privaten Brandmeldeanlage wird eine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € erhoben.
- b) Für Materialverbrauch wie z.B. Ölbinder, Schließzylinder, Sand, Sonderlöschmittel, usw. werden ausschließlich die Selbstkosten der Beschaffung sowie der Entsorgung berechnet.